

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 42

Ausgegeben Oppeln, den 16. Oktober 1915.

1915

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblatstelle zuzusenden.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 133 u. 134 R. G. Bl., Vergütungssätze für Naturalverpflegung, Anrechnung von Kriegsjahren für 1914 und 1915, S. 421; Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen, die im Inland weder einen Wohnsitz hatten noch dort geboren sind, S. 422; Heiraten von Militärpersonen, Karte des westl. Rußlands, Ausführungsanweisung zur P.W. über Preisprüfungsstellen usw. S. 423; Dienstausweisung für Kleinbahnpolizeibeamte der Schlef. Kleinbahn-N.G., S. 424; S-Wr-Laden schluß in Gogolin, verlorene Zulassungsbekanntigungen und Führerscheine für Kraftfahrzeuge, S. 425; Aenderung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, S. 426; Durchschnitts-Markt- u. Ladenpreistabelle für September, S. 427; Durchschnittsmarktpreise für Heu u. Stroh im September, Ortschulinspektion in Ottmachau, Ermittlung von Brandstiftern, Verlosungen der Gewerbe usw. Ausstellung Minden und des Königin Luisehelms Wartha, weibl. Angehörige von Militär und Beamten in General-Gouvernement Warschau, S. 429; Vermögensstand der Provinzialhilfskasse für Schlesien März 1915, neue Zinsscheine zu Rentendriefen der Prov. Schlesien u. Posen, S. 430; Einfuhr von Lebensmitteln usw. aus Ditebiß, Grenzverkehr nach Oesterreich, Personalsnachrichten, S. 431. **Sonderbeilage:** Ausführungsanweisung zur P.W. über Kartoffelverföorgung.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Reichsgesetzblatt.

1017. Die Nummer 133 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4901 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung des Militärartafiß für Eisenbahnen, vom 29. September 1915, und unter

Nr. 4902 eine Bekanntmachung über das Verschrotten von Brotgetreide zu Futterzwecken, vom 2. Oktober 1915.

1018. Die Nummer 134 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4903 das Gesetz, betreffend Aenderung des Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 59), vom 30. September 1915.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

1019. Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Bundesrat auf Grund der Vorschriften vom 1. April 1876 unter Ziffer 3, 2 Abs. 2 zu § 10 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegleistungen in der Fassung der Kaiserlichen Verordnung vom 29. Dezember 1906

(Reichs-Gesetzbl. 1907 S. 5) in seiner Sitzung vom 25. September 1915 die nachstehend veröffentlichte Verordnung, betreffend Aenderung der Vergütungssätze für Naturalverpflegung während der Dauer des Krieges, erlassen hat.

Berlin, den 26. September 1915.

Der Reichskanzler.

J. A. Gallenkamp.

Verordnung,

betreffend Aenderung der Vergütungssätze für Naturalverpflegung während der Dauer des Krieges.

§ 1. Die Vergütungssätze für Naturalverpflegung — sowohl für Offiziere, Sanitäts-offiziere und obere Beamte, als auch für Mannschaften und Unterbeamte — werden für die Dauer des Krieges, verteilt auf die einzelnen Mahlzeiten, wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----------------------------|----------|-----------|
| | mit Brot | ohne Brot |
| a) für die volle Tageskost | 1,50 M. | 1,35 M. |
| b) für die volle Mittagkost | 0,72 M. | 0,67 M. |
| c) für die volle Abendkost | 0,62 M. | 0,57 M. |
| d) für die volle Morgenkost | 0,31 M. | 0,26 M. |

§ 2. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

1020. Anrechnung von Kriegsjahren für 1914 und 1915.

Auf Ihren Bericht vom 3. September 1915 bestimme Ich auf Grund des § 17 des Offizier-

pensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 und des § 7 des Mannschaftsverordnungsgesetzes vom gleichen Tage (Reichs-Gesetzbl. S. 565 und 593 ff.):

Als Teilnehmer an dem gegenwärtigen Kriege gelten:

1. die Angehörigen des deutschen Heeres, der Marine, der Schutz- und Polizeitruppen in den Schutzgebieten, die während des Krieges an einer Schlacht, einem Gefecht, einem Stellungskampf oder an einer Belagerung teilgenommen haben, gleichgültig, ob diese Teilnahme bei den deutschen oder den Streitkräften eines mit dem Deutschen Reiche verbündeten oder befreundeten Staates erfolgt ist,

2. die Angehörigen des deutschen Heeres, der Marine, der Schutz- und Polizeitruppen, die, ohne vor den Feind gekommen zu sein (Ziffer 1), sich während des Krieges aus dienstlichen Anlässen mindestens zwei Monate im Kriegsgebiet aufgehalten haben.

Als Kriegsgebiet sind anzusehen: -

a) das Gebiet der Staaten, mit denen das Deutsche Reich und die mit ihm verbündeten oder befreundeten Staaten sich im Kriege befinden, einschließlich der Kolonien dieser Staaten, und Luxemburg,

b) sämtliche deutschen Schutzgebiete,

c) die Gebiete des Deutschen Reichs und der mit ihm verbündeten oder befreundeten Staaten, soweit in ihnen kriegerische Operationen stattgefunden haben,

d) das gesamte Meeresgebiet und

e) das Küstengebiet,

soweit sie vom Feinde gefährdet sind.

Eine Anrechnung von Kriegsjahren auf Grund der Ziffer 2 unter c, d, e findet nur für diejenigen Personen statt, die sich in den bezeichneten Gebieteilen, im Falle c während der Dauer kriegerischer Operationen, im Falle d, e während ihrer Gefährdung durch den Feind aufgehalten haben.

In zweifelhaften Fällen entscheiden darüber, ob die räumlichen und zeitlichen Voraussetzungen zu c vorliegen, die obersten Verwaltungsbehörden des Heeres, ob sie zu d und e vorliegen, die oberste Marineverwaltungsbehörde. Diese bestimmt auch, bis zu welchen Grenzen Einbuhtungen und Häfen als Meeresgebiet anzusehen sind.

Denjenigen Kriegsteilnehmern, die sowohl im Kalenderjahr 1914 wie im Kalenderjahr 1915 die vorstehenden Bedingungen erfüllt haben, sind zwei Kriegsjahre anzurechnen. Großes Hauptquartier, den 7. September 1915.

Wilhelm

An den Reichskanzler (Reichskassant).

v. Bethmann Hollweg.

Vorstehende Allerhöchste Ordre (Reichs-Gesetzbl. S. 599) wird hiermit zur Kenntnis der Armee gebracht.

Bestimmungen zu 2 o bis e der Ordre bleiben vorbehalten.

Berlin, den 25. September 1915.

Kriegsminister u. v.

Zu Vertretung: v. Wandel.

Nr. 1151/9. 15. C 2.

1021. Verordnung über die Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen, die im Inland weder einen Wohnsitz gehabt haben, noch dort geboren sind. Vom 7. September 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw., verordnen auf Grund des § 71 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) im Namen des Reichs was folgt:

Zur § 12 Abs. 2 der Verordnung, betreffend die Verfügungen der Standesbeamten in bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, vom 20. Januar 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 5) wird folgende Vorschrift als Satz 2 hinzugefügt:

Ist ein zum aktiven Heere gehörender Verstorbener auch nicht im Inland geboren, so bestimmt der Reichskanzler den zuständigen Standesbeamten.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 7. September 1915.

(L. S.)

Wilhelm.

Delbrück.

Bekanntmachung

über die Zuständigkeit zur Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen, die im Inland weder einen Wohnsitz gehabt haben, noch dort geboren sind.

Vom 11. September 1915.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 der Verordnung, betreffend die Verfügungen der Standesbeamten in bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, vom 20. Januar 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 5) in der Fassung der Verordnung vom 7. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 583) bestimme ich:

Für die Beurkundung der Sterbefälle der zum aktiven Heere gehörenden Militärpersonen (§ 38 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874, Reichs-Gesetzbl. S. 45), die ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben und die weder im Inland einen Wohnsitz gehabt haben noch dort geboren sind, ist der Standes-

beamte des Königlich Preussischen Standesamts I in Berlin zuständig.

Berlin, den 11. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Vorliegendes wird mit Bezug auf den Erlass vom 4. Februar 1915 (M. V. Bl. S. 52) zur Kenntnis der Armee gebracht.

Die Ausgabe von Deckblättern für Beilage 1 der Anlage 9 zur Heerordnung erfolgt erst nach dem Kriege.

Berlin, den 28. September 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. IV. 2412/15. NB.

1022. Heiraten der Militärpersonen.

Aus dem Felde werden vielfach Mannschaften zwecks ihrer Verheiratung in die Heimat beurlaubt. Wenn diese Mannschaften zur Zeit ihrer aktiven Dienstpflicht genügen, wie z. B. auch die Mannschaften, die im Herbst 1914 und 1915 ihre gesetzliche ein-, zwei oder dreijährige Dienstzeit abgeleistet haben, aber noch nicht zur Reserve übergeführt worden sind, so bedürfen sie einer schriftlichen Erlaubnis zur Verheiratung (eines Heiratsurlaubnscheins). Diese Erlaubnis erteilen, soweit nicht besondere Festsetzungen getroffen sind, die Regimentskommandeure oder die Vorgesetzten, denen die Disziplinarstrafgewalt eines solchen verliehen ist. Vor Antritt eines Urlaubs zur Verheiratung ist der dem Standes-

beamten vorzulegende Heiratsurlaubnschein diesen Mannschaften auszuhandigen.

Berlin, den 29. September 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: Fehr. von Langemann.

Nr. 3958/8. 15. O 3.

1023. Karte des westlichen Rußlands 1 : 100 000.

1. Die von der Kartographischen Abteilung des stellvertretenden Generalstabes in zweifarbigen Druck herausgegebene Karte des westlichen Rußlands im Maßstabe 1 : 100 000 wird dem öffentlichen Vertriebe übergeben.

2. Alle Blätter sind einzeln käuflich. Außerdem werden Zusammendrucke von je vier, sechs oder neun Blättern ausgegeben.

3. Uebersichtsblätter des Gesamtwertes und Verzeichnisse der Zusammendrucke sind kostenlos bei den Kartenvertriebsstellen erhältlich.

4. Behörden und Truppen, zu deren Kriegskartenausrüstung diese Karten gehören, beziehen sie, wie bisher, kostenlos, und zwar durch die Truppeninspektoren. Behörden und Truppen, zu deren Kriegskartenausrüstung diese Karten nicht gehören, haben auf kostenlose Lieferung keinen Anspruch und können die Karten daher nur zu dem für den Militärdienstgebrauch besonders ermäßigten Preise bei den Kartenvertriebsstellen bestellen. Eine kostenlose Ueberweisung durch die Kartenvertriebsstellen findet nicht statt.

5. Jedes Stück kostet:

Einzelblatt	0,60	0,15	0,15
bei 30 und mehr Stücken desselben Blattes	—	0,15	0,10
Zusammendruck von 4 Blättern	1,60	0,60	0,60
„ „ 6 „	1,80	0,70	0,60
„ „ 9 „	2,—	0,80	0,60

6. Für den Vertrieb in das Ausland finden die Erlasse des Kriegsministeriums vom 2. April 1915 — Nr. 702. 15. A 3 — und vom 13. Juni 1915 — Nr. 2514/5. 15. A 3 — sinngemäße Anwendung.

Berlin, den 28. September 1915.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt:

v. Wisberg.

Nr. 1529/9. 15. A. 3.

1024. Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Preisverteilung

vom 25. September 1915 (RGBl. S. 607) vom 6. Oktober 1915.

I. Die durch den Krieg veranlasste Vertenerung und Knappheit mancher Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs hat für weite Kreise zu einer Erschwerung der Lebenshaltung geführt, die Abhilfemaßnahmen erfordert. Die Verordnung sieht solche Maßnahmen nach zwei Richtungen hin vor. Zunächst sollen, um unmittelbar einer unberechtigten Preisvertenerung durch behördliche Einwirkung begegnen zu können, Preisprüfungsstellen errichtet werden, die die Unterlagen für die Preisregelung zu schaffen und die Behörden bei der Ueberwachung des Lebensmittelverkehrs zu unterstützen haben. Sodann

gewährt sie, um die Verteilung der Lebensmittel zu angemessenen Preisen zu ermöglichen, den dazu berufenen Stellen weitgehende Machtvollkommenheiten. Die Preisprüfungsstellen haben ferner die Aufgabe, die Bevölkerung über unvermeidliche Preissteigerungen und Beschaffungsschwierigkeiten aufzuklären und die das Staatswohl schädigenden Meinungsgegensätze zwischen Erzeugern, Händlern und Verbrauchern zu überbrücken.

Zu den Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs im Sinne der Verordnung gehören in erster Linie die Lebensmittel, daneben aber auch andere Gegenstände, die zur Lebenshaltung benötigt werden, z. B. Heiz- und Leuchtmittel, Seife, Kleidungsstücke und dgl. Andererseits umfasst der Begriff in Abweichung von dem in verschiedenen Kriegsverordnungen des Bundesrats vorkommenden Begriffe: „Gegenstände des täglichen Bedarfs“ nicht die Futtermittel.

II. Gemäß § 21 der Verordnung wird zu deren Ausführung im einzelnen hiermit folgendes bestimmt:

Zu § 2. Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Landkreise.

Die Kommunalaufsichtsbehörden wollen auch ihrerseits prüfen, wo die wirtschaftlichen Verhältnisse, die gemeinsame Errichtung einer Preisprüfungsstelle durch Kreise, Gemeinden oder Gutsbezirke wünschenswert erscheinen lassen und danach die erforderlichen Verhandlungen einleiten.

Zu § 3. Bereits bestehende Lebensmittel-ausschüsse oder ähnliche Einrichtungen können die Aufgaben der Preisprüfungsstellen übernehmen, sofern sie den Vorschriften der Verordnung genügen oder ihnen angepasst werden. Einer durch besondere Verhältnisse veranlassenen dringlichen und sachlichen Arbeitsteilung in Unterausschüsse, Kommissionen u. dgl. stehen keine Bedenken entgegen. Wenn in einer Gemeinde zur Berufung in die Preisprüfungsstelle geeignete Warenherzeuger oder Großhändler nicht vorhanden sind, so kann von der Berufung abgesehen werden, sofern die eine Hälfte der Mitglieder aus Kreisen entnommen wird, die für die Preisbildung auf Grund ihrer Mitwirkung beim Absatz der Ware besondere Sachkenntnis der Preisbildung besitzen.

Zu § 4. Die unter Nr. 4 vorgesehene zuständigen Stellen sind insbesondere die Vorstände der Gemeinden und Kreise, welche die Preisprüfungsstellen errichtet haben.

Zu § 5. Wegen der auf Grund der Verordnung vom 24. Juni 1915 (R.V. S. 353) erlassenen Anordnungen ergeht besondere Verfügung.

Zu § 6 Abs. 2 Nr. 3. Zuständige Behörden sind die Landräte und die Gemeindevorstände in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern.

Zu § 12. Die hier vorgesehene Zustimmung der Landeszentralbehörden übertragen wir den Regierungspräsidenten, für Berlin dem Oberpräsidenten, jedoch mit der Maßgabe, daß in den Fällen unter Nr. 2 und 3 diese Behörden verpflichtet sind, dem Minister für Handel und Gewerbe vor Erstellung der Zustimmung zu berichten. In diesem Bericht ist darzulegen, aus welchen Gründen dem Beschuß der Gemeinde zugestimmt werden soll. Trifft binnen 3 Tagen nach Absendung des Berichts keine andere Weisung bei der Behörde ein, so kann sie die Zustimmung erteilen.

Zu § 13. Die hier vorgesehene Zustimmung der Landeszentralbehörden übertragen wir den Regierungspräsidenten und für die Stadt Berlin dem Oberpräsidenten mit Ausnahme des unter Nr. 2 b vorgesehene Falles. In diesem Falle ist dem Minister für Handel und Gewerbe zu berichten. Abschrift der Berichte zu §§ 12 und 13 ist dem Minister des Innern einzureichen.

Zu § 14 Abs. 1. Zuständige Behörde ist in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, in Landkreisen der Landrat.

Zu § 15. Die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 12 und 13 finden sinngemäße Anwendung. Die zuständige Behörde aus § 14 Abs. 1 bestimmt der Regierungspräsident, ist die Stadt Berlin beteiligt, der Oberpräsident.

Zu § 21. Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne dieser Verordnung sind die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident. Kommunalverbände sind die Landkreise. Wer als Vorstand der Gemeinde oder des Kommunalverbandes anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen.

Berlin, den 6. Oktober 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage. Dr. Frhr. von Massenbach.
Der Minister des Innern.

Im Auftrage. Dr. Freund.
II b. 12597 M. f. S. IA Io. 10658 M. f. S.
V. 13558 M. d. S.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1025. Im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion in Rattowitz habe ich nachstehende Dienstanweisung für Kleinbahnpolizeibeamte der im Oberschlesischen Industriebezirk belegenen von der Schlesiischen Kleinbahn-Aktiengesellschaft mit Elektrizität betriebenen Kleinbahnen und für die Kleinbahn von Gleiwitz über Rauden nach Rathbor erlassen:

1030. Durchschnittspreise für Heu und Stroh für September 1915.
(§ 11 des Kriegseisengesetzes).

No. Nr.	Haupt-Marktort	Preisbezirk	Für je 100 Kilogramm		Bemerkungen
			Heu	Stroh	
1	Cosel	Kreis Cosel . . .	15	40	7 10
2	Gleiwitz	der Kreise Gleiwitz, Pleß, Rybnik, Tarnowitz, Beuthen, Rattowitz, Hindenburg O., Kreuzburg, Rosenberg, Lublitz u. Groß-Strehlitz	19	38	
3	Leobschütz	der Kreise Leobschütz u. Ratibor	10	80	4 70
4	Meiße	der Kreise Meiße, Falkenberg, Grottkau und Oppeln.	11	56	6 43
5	Neustadt	Kreis Neustadt	11	45	4 70

Sinter ist ohne Handel.

Oppeln, den 9. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident.

I e. XV. 1409. J. A. v. Lucanus.

1031. Der Pastor Suchner zu Dittmachau ist zum Ortschulinspektor der evangelischen Schule in Dittmachau ernannt worden.

Oppeln, den 6. Oktober 1915.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. R ä s t e r.

II G. II/XXI. 762.

1032. Am 25. September d. Js. nachmittags sind in Ramin, Kreis Beuthen O., mehrere Baulichkeiten niedergebrannt. Das Feuer ist offenbar auf vorsätzliche Brandstiftung zurückzuführen.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere eine Belohnung von **1000 Mark** demjenigen zu, der den oder die Brandstifter ermittelt und so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine etwa erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir, unter Ausschluß des Rechtsweges, vor.

Oppeln, den 8. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident.

von Schwerin.

I a. VI. 5/1644.

1033. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlass vom 3. d. Mts. — II e 1852 — genehmigt, daß die Lose der dem Vorstand der

Gewerbe-, Industrie- und Kunstausstellung Minden 1914 von dem Herrn Oberpräsidenten in Münster für den Umfang der Provinz Westfalen bewilligten Gegenstands-Lotterie in der ganzen Monarchie vertrieben werden. Es sollen 200 000 Lose zu je 1 M. ausgegeben werden und 2969 Gewinne (Silbergeräte) im Gesamtwerte von 60 000 M. zur Auspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich am 23. und 24. November d. Js. stattfinden.

Die Ortsbehörden ersuche ich dafür Sorge zu tragen, daß der Losevertrieb nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 11. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident.

J. A. A b e g g.

I G. VII. Nr. 544.

1034. Zur Anschluß an meine Bekanntmachung vom 14. Juli 1914 — I G. VII. 861 — (Amtsblatt S. 993) bringe ich zur Kenntnis, daß die Ziehung der dem Kuratorium des Königin Luise-Helms in Wartha für Oktober d. Js. bewilligten öffentlichen Verlosung im Einverständnis des Herrn Oberpräsidenten mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse bis auf weiteres verschoben wird.

Oppeln, den 11. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident.

J. A. A b e g g.

I G. VII. 488.

**Bekanntmachungen
verschiedener Behörden.**

1035. Der General-Gouverneur von Warschau erläßt folgende Bestimmungen:

Der Aufenthalt weiblicher Angehöriger von deutschen Offizieren, Unteroffizieren, Mannschaften, Beamten und der im Dienst der Verwaltung bei dem General-Gouvernement Warschau stehenden Personen im Gebiete des General-Gouvernements ist im allgemeinen verboten.

Er kann nur gestattet werden:

a) bei schwerer Verwundung oder Erkrankung naher Verwandter nach vorheriger Zustimmung der Chirurgen der Lazarette;

b) zum Besuch von Kriegergräbern naher Verwandter und Abholung von Leichen Gefallener;

c) in besonderen Fällen, die die Anwesenheit unerlässlich erscheinen lassen.

Die Genehmigung erteilt in den Fällen a und b die Gensentrale, im Falle c der General-Gouverneur.

Breslau, den 5. Oktober 1915.

VI. Armee-Korps.

Stellb. General-Kommando.

I d II g 117930.

Uebersicht

1036. des Vermögensstandes der Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Schlesien für Ende März 1915.

Aktiva.		M	S	M	S
1. Kassenbestand:					
a) bar		494484	17		
b) Effekten nach dem Nennwerte					
zu 3 Prozent	770 900 Mt.				
zu 3 1/2 Prozent	5 008 400 Mt.				
zu 4 Prozent	2 852 500 Mt.				
Depositen (Unterspänder)	491 050 Mt.	9 122 850	—	9 617 334	17
2. Forderungen:					
a) Darlehen:					
1. nach §§ 12 und 14 des Statuts vom 21. Juni 1891					
bare		1 835 563 8	66		
in Obligationen		2 290 188 50	40		
		2 473 744 89	06		
2. nach § 18 des Statuts vom 21. Juni 1891					
bare		4 568 048	81	25 194 253 7	87
b) Zinsen von gelösten Obligationen		1 488	—		
Kursdifferenz		1 752	—	3 240	—
3. Einnahmereste:					
Zinsen von Darlehen		—	—	2 824 071	64
Summa Aktiva				26 438 718 3	68

Passiva.

		M	S	M	S
4. Provinzial-Hilfskassen-Obligationen					
zu 3 Prozent		6 999 940	—		
zu 3 1/2 Prozent		12 973 630	00	25 717 630	00
zu 4 Prozent		12 044 060	00		
5. Depositen (Unterspänder)					
6. Reservefonds nach § 27 des Statuts vom 21. Juni 1891					
7. Ausgabereste:					
a) Zinsen von Provinzial-Hilfskassen-Obligationen		—	—	25 186 44	88
b) Landtagsdispositiofonds		—	—	3 396 0	02
c) Dispositionsfonds des Provinzial-Ausschusses		—	—	11 672	32
Summa Passiva:				26 170 262 7	22
Summa Aktiva:				26 438 718 3	68
Ueberschuss Aktiva:				268 455 6	46

Breslau, den 25. September 1915.

Direktion der Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Schlesien.
von Busse.

Zu V 7061. V.

1037. Ausreichung der Zinscheine Reihe 4 zu den 3 1/2% Rentenbriefen der Provinzen Schlesien und Posen.

Die Inhaber von 3 1/2% Rentenbriefen der Provinzen Schlesien und Posen lit: B. bis P., zu denen der letzte der ausgegebenen Zinscheine am 1. Oktober d. Jg. fällig war, werden hierdurch aufgefordert, vom 20. Oktober d. Jg. ab die Abhebung der neuen Zinscheine Reihe 4 Nr. 1—16 nebst Erneuerungsscheinen auf Grund der mit den Zinscheinen Reihe 3 ausgegebenen Erneuerungsscheine zu bewirken und dabei folgendes zu beachten:

1. Zu den bis einschließlich zum 1. Oktober 1915 ausgelosten Rentenbriefen werden neue Zinscheine nicht verabreicht, vielmehr sind die betreffenden Erneuerungsscheine bei der Einlösung der ausgelosten Rentenbriefe an die Rentenkassen in Breslau und Berlin mitzugeben.

2. Die Einlieferung der Erneuerungsscheine zur Empfangnahme der neuen Zinscheine ist zu bewirken:

a) in Breslau selbst, im Geschäftsraume der Rentenkasse, Albrechtsstraße 32, an den Wochentagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr,

b) von **auswärts** mit der Post portofrei unter der Adresse der unterzeichneten Rentenbank-Direktion,

c) in **Berlin** im Geschäftsraume der Rentenbank, Kasse, Klosterstraße 76 I.

3. Den Erneuerungsscheine ist bei der Einreichung eine Nachweisung beizufügen, zu welcher Formulare von den beiden vorangegebenen Klassen unentgeltlich verabsolgt werden.

Die Nachweisung muß vorchriftsmäßig ausgefüllt und die auf der ersten Seite befindliche Quittung von dem Einliefernden unterschrieben sein.

4. Werden die Erneuerungsscheine im Geschäftsraum der Rentenbank abgegeben (zu 2a), so erhält der Einliefernde entweder sofort die neuen Zinsscheine oder eine Bescheinigung, worin ein bestimmter Tag angegeben wird, an welchem die Ausbändigung gegen Rückgabe der Bescheinigung erfolgen kann.

5. Werden die Erneuerungsscheine mit der Post eingereicht (zu 2 b), so erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der Abfertigung entweder die Zusendung der neuen Zinsscheine oder eine Benachrichtigung an den Einsender über die obwaltenden Hindernisse. Sollte weder das eine noch das andere geschehen, so ist der unterzeichneten Rentenbank-Direktion davon gleich nach Ablauf der 14 Tage Anzeige zu machen mittels eingeschriebenen Briefes.

6. Sind Erneuerungsscheine abhanden gekommen, so müssen behufs Verabreichung der neuen Zinsscheine die betreffenden Rentenbriefe selbst der unterzeichneten Rentenbank-Direktion mit besonderer Eingabe eingereicht werden, und es ist in solchem Falle den Inhabern der fraglichen Rentenbriefe anzuraten, diese Einreichung bis zum 20. Oktober d. Jz. zu bewirken, damit nicht etwa vorher die Ausrichtung der neuen Zinsscheine an einen Anderen gegen Vorlegung der Erneuerungsscheine erfolgt.

7. Wenn Erneuerungsscheine von beiden Provinzen, also von Schlesien und Posen eingereicht werden, so sind sie nicht auf einer, sondern getrennt für jede Provinz auf besonderen Nachweisungen aufzuführen.

Breslau, den 4. Oktober 1915.

Rönigliche Direktion
der Rentenbank für die Provinzen Schlesien
und Posen.

1038. Anordnung. Hiermit hebe ich meine Anordnung vom 6. Juni 1915 *) — Abt. II d 1 Nr. 61833 — und Ziffer 1) meiner Befehlsanordnung vom 16. Juni 1915 — Abt. II d 1 Nr. 65147 — betreffend die Einfuhr von Lebensmitteln, gebrauchten Bettzeug usw. aus Dänemark und Umgegend nach Deutschland mit der Maßgabe auf, daß die Einfuhr von Seltener Wasser aus Dänemark und Umgegend nach Deutschland bis auf weiteres verboten bleibt.

Breslau, den 2. Oktober 1915.

Der stellv. Kommandierende General.
I d 111360. von Bacmeister.

*) s. Amtsblatt-Sonderausgabe zu Stück 24.

1039. Anordnung. Die Anlage B zu meiner Anordnung vom 19. Mai 1915*) ist wie folgt abzuändern:

a) Ziffer 8: anstatt „die Zollstraße über die Oberbrücke nach Gruschan“ ist zu setzen: „Fahrweg über die Oberbrücke bei Koblan nach Gruschan“.

b) Ziffer 10: statt „Zabrzech“ ist zu setzen: „Oppau (früher Zabrzech)“.

c) Ziffer 12: statt „nach Klein Hoshüh“ ist zu setzen „von Klein Hoshüh“.

d) Ziffer 17: statt der ersten vier Worte ist zu setzen: „Die Fahrwege Bleischwitz-Jägerndorf“.

e) Ziffer 18: ist zu streichen, dafür „18 Zollstraße von Tropowitz nach Odersdorf“.

Breslau, den 29. September 1915.

Der stellv. Kommandierende General.
I d 83413. von Bacmeister.

*) s. Amtsblatt, S. 244 ff.

1040. Personalnachrichten
der Königl. Regierung zu Oppeln.
Vom Königl. Provinzialschulkollegium
in Breslau.

Endgiltig angestellt mit Wirkung vom 1. Juli 1915: Die bisher auftragsweise beschäftigte Rechen- und Handarbeitslehrerin Fräulein Helene Johnson am städtischen Gymnasium in Königsgrün.

Beseht: Oberlehrer Josef Kargl vom Königl. Gymnasium in Gleiwitz zum 1. Oktober d. Jz. in gleicher Amtseigenschaft an das Königl. Gymnasium in Neustadt OS.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Ausführungs-Anweisung

zur

Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915

(RGBl. S. 647).

Gemäß § 20 der Bundesratsverordnung vom 9. Oktober 1915 über die Kartoffelversorgung (RGBl. S. 647) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

I. Allgemein.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Kommunalverbände sind die Stadt- und Landkreise. Der Begriff der Gemeinde bestimmt sich nach den Gemeindeverfassungsgesetzen. Den Gemeinden werden die Gutsbezirke gleichgestellt. Die zuständige Behörde wird, mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Zuständigkeiten, im einzelnen bestimmt.

II. Im einzelnen.

Zu § 4.

Die Reichskartoffelstelle hat ihren Sitz in Berlin. Ihre amtlichen Bekanntmachungen erfolgen im Reichs- und Staatsanzeiger. Der Verkehr der Kommunalverbände mit der Reichskartoffelstelle ist durch die Hand des Regierungspräsidenten, in Berlin des Oberpräsidenten, zu leiten. Ausgenommen ist der rein geschäftliche Verkehr mit der Geschäftsabteilung. In dringlichen Fällen ist auch im übrigen unmittelbarer Geschäftsverkehr gestattet; in diesem Falle ist der Kommunalaufsichtsbehörde Abschrift einzureichen.

Zu § 5 Abs. 3.

Zuständige Behörde ist die Kommunalaufsichtsbehörde; ihre Befugnisse erstrecken sich auch auf die Bestimmung des Ortes der Lagerung, soweit dieser für die Verfügbarkeit der Kartoffeln während der Kälteperiode von Bedeutung ist.

Zu § 7.

Der Zweck der Verordnung ist, die Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln zu angemessenen Preisen zu jeder Zeit und an jedem Orte bis zum kommenden Frühjahr sicher zu stellen. Die weitere Versorgung ist in der Verordnung nicht geregelt worden. Der Erlaß von Bestimmungen im Sinne des Abs. 3 bleibt vorbehalten.

Zu § 8.

Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Die Aufforderung ist erforderlichenfalls mit Hilfe der im Landesverwaltungsgefesze §§ 132 ff. gegebenen Zwangsbefugnisse durchzuführen.

Die Festsetzung des Enteignungspreises erfolgt durch den Landrat, in Stadtkreisen durch den Gemeindevorstand. Auf Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident, endgültig.

Zu § 9.

Nähere Mitteilung über das Verfahren bei Ausstellung von Bezugsscheinen wird durch die Reichskartoffelstelle erfolgen.

Zu § 14.

Die Übertragung (Satz 2) kann in der Provinz Westfalen auch auf die Lintex, in der Rheinprovinz auf die Landbürgermeistereien erfolgen.

Zu § 15.

Der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident, kann die Art der Regelung vorschreiben.

Zu § 18.

Die Anordnungen werden vom Gemeindevorstand, in Landkreisen vom Kreisauschuß erlassen.

Zu § 20.

Diese Ausführungsanweisung tritt am 15. Oktober 1915 in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1915.

Der Minister des Innern.
von Loebell.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
Luzensky.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.
In Vertretung.
Rüster.